Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 5

Artikel: Totale Landesverteidigung? Volkskrieg?

Autor: Wirz, Hans Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

105. Jahrgang der Helvetischen Militärzeitschrift



Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Redaktion: Oberstdivisionär E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: J.-Oberstlt. K. Brunner, Zürich; Infanterie-Oberst O. Brunner, Luzern; Colonel de Cavalerie F. Chenevière, Genève; Inf.-Oberstlt. G. Däniker, Wallenstadt; Oberst i. Gst. H. Frick, Bern; Art.-Oberst W. Gubler, Frauenfeld; Komm.-Oberstlt. F. Kaiser, Bern; Infanterie-Oberst H. Kern, Bern; Colonnello del genio E. Moccetti, Massagno; Lt.-col. Inf. M. Montfort, Lausanne; Capitaine d'Infanterie E. Privat, Genève; Infanterie-Oberst M. Röthlisberger, Bern; Capitaine d'Infanterie A. E. Roussy, Genève; Oberstkorps-Kdt. U. Wille, Meilen Adresse der Redaktion: Manuelstrasse 95, Bern Telephon 36874

Totale Landesverteidigung? Volkskrieg?*)

Von Hans Georg Wirz.

Diese beiden Fragen beschäftigen in den letzten Wochen die schweizerische Oeffentlichkeit lebhaft. Die Presseäusserungen sind ein Beweis dafür, dass diese Fragen sehr verschieden beurteilt werden und in keiner Weise abgeklärt sind. Eine Belehrung des Volkes durch die Behörden und Sachverständige erscheint dringend geboten, da die in der Presse erhobenen Vorschläge zum Teil Auffassungen verraten, die der historischen Erfahrung und jeder besonnenen Ueberlegung spotten.

1. Es ist zuzugeben, dass der Wunsch nach *allgemeinster* Volksbewaffnung und nach *voller* Ausnützung der Wehrkraft dem berechtigten Wunsche weitester Volkskreise entspricht, einem *totalen* Angriff einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen.

Die Redaktion.

^{*)} Wir erklären uns voll und ganz mit den Ausführungen von Herrn Dr. Wirz einverstanden. So viel uns bekannt ist, teilt auch die Landesverteidigungskommission solche Ansichten und nicht die des «Bund».

- 2. Wer glaubt, die Abwehr um so erfolgreicher zu gestalten, je mehr man das eigene Kriegsrecht (Kriegsartikel, Dienstreglement usw.) und völkerrechtliche Normen (Kriegsgebrauch und internationale Abkommen) über Bord wirft, geht von der Voraussetzung aus, dass die Innehaltung der betreffenden Vorschriften und Grundsätze auf die eigene Kriegsführung in erster Linie hemmend einwirke und dass die eigene Armee von vornherein so versage, dass man zu ausserordentlichen Massnahmen greifen müsse..
- 3. Am rücksichtslosesten vertritt Ansichten, die im schroffsten Gegensatz zum heutigen Rechtszustand stehen, ein Artikel «Volkskrieg?» von H. S. in Nr. 12 der «Berner Woche (25. März 1939). Dort wird die Forderung gestellt, dass der Bundesrat das Haager Abkommen von 1907 künden sollte, dagegen sei durch einen Verfassungsartikel der Bundesverfassung jeder Bürger vom 14. Lebensjahr an zu berechtigen und zu verpflichten, sich gegen einen eindringenden Feind mit allen Waffen und mit allen Mitteln zur Wehr zu setzen. So soll die Schweiz das schrankenlose Recht der Selbstverteidigung mit allen Mitteln für sich beanspruchen im Gegensatz zu Art. 22 der Haager Konvention, der besagt, dass die Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben.

4. Der Artikelschreiber meint:

Wenn die höchsten Güter von Volk und Vaterland auf dem Spiele stehen, dann sollten für uns keine juristischen und völkerrechtlichen Konventionen mehr massgebend sein. Der Verteidigungswille ist da, unser ganzes Volk will seine Freiheit schützen. Auch die Jungen, und sogar die Frauen. Der moderne Krieg hat für uns keine «Ritterlichkeit» mehr! Wir bedürfen keiner anderen «Gesetze» für unsere Verteidigung als diejenigen des Roten Kreuzes. Wir wollen aber den Mut haben, uns zum Schrecklichsten aller Kriege, zum Krieg aus dem Hinterhalt, gegen jeden einbrechenden Feind, vor allen Völkern zu bekennen!

Wer unsere Grenzen in kriegerischer Absicht überschreitet, soll wissen, dass er ein Volk von grausamster Entschlossenheit, von unberechenbarer Verschlagenheit und Heimtücke zum Gegner haben wird.

Wir sollten verzichten auf den theoretischen Unsinn eines «ehrlichen» Krieges. Ein einbrechender Feind muss zum voraus klar sein, dass alles, was irgend Waffen tragen kann, sich mit allen Mitteln wehren wird.

Das würde einen Einmarsch sicherer verhindern, als alle papierenen Proklamationen und Beteuerungen. Wir wollen die Vorbereitung auf den Kleinkrieg und sollten das allen Staaten mitteilen.

- 5. Nach dieser Auffassung würde also dem Schweizer erlaubt, ja zur Pflicht gemacht sein, was in Art. 23 der Haager Konvention untersagt ist, nämlich:
 - a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen.
- b) Die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres.
- c) Die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat.

- d) Die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird.
- f) Der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes, sowie der besondern Abzeichen des Genfer Abkommens.
- g) Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums abgesehen von Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Notwendigkeiten des Krieges dringend erheischt wird.

Dann würden wir uns möglichenfalls auch gestatten, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen und unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen, sowie Städte oder Ansiedelungen, die von uns im Sturme genommen sind, zu plündern usw.

- 6. Die Verfechter dieser Ideen betrachten die Gefahr, dass wir durch unser schonungsloses Verhalten auch uns jeder Schonung von seiten des Gegners berauben, als unwesentlich, weil sie annehmen, dass der Gegner sich ohnehin über das Kriegsrecht hinwegsetze, und dass es also unsere Pflicht sei, es ihm darin gleichzutun, ja ihm zuvorzukommen. Aus diesem Grunde wird das Recht zur Bewaffnung auf jede Art und zum Waffengebrauch in jeder Form für jeden Schweizer und jede Schweizerin, alt und jung, in Anspruch genommen, auch wenn Organisation, Abzeichen und Führung fehlen würde und wenn der Widerstand auch in einem vom Feind schon besetzten Gebiete entfesselt würde.
- 7. In diesem Sinne schreibt der Chefredaktor des «Bund» in seinen «Bemerkungen zum Tage» vom 13. April (Nr. 169) auf die Frage, was wohl vom *alten Kriegsrecht* übrig bleibe, wenn die Schweiz einmal überfallen würde:

«Die Antwort ist sehr einfach: Wer einen Mordanfall auf unser friedliches Volk verübt, der wird sich an die Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gerade so wenig halten, wie irgendein Mörder an das Strafgesetz. Es steht heute schon ausser allem Zweifel, dass ein Unterschied zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, zwischen verteidigten und unverteidigten Städten von den feindlichen Bombern nicht gemacht wird, und dass auch das Verbot von Gift als Kriegswaffe nicht lange vorhält. Man dürfte sich noch glücklich schätzen, wenn nicht das Rote Kreuz, wie es schon geschehen ist, als Ziel für Kriegsflieger dienen müsste.

Und da sollten wir in einem solchen Krieg, der sofort unser ganzes Volk angreift, der gegen uns total geführt wird, an den Buchstaben kleben, die 1907 als für die Schweiz verbindlich im Bundesblatt veröffentlicht wurden?»

Und auf die Frage des Artikelschreibers der «Berner Woche»:
«Was ist heute die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes? Wann kann ein Gebiet, bei der heutigen Motorisierung, bei der Flugwaffe, bei der ungeheuren Schnelligkeit eines Durchbruches und Vormarsches als nicht besetzt gelten?»

antwortet der «Bund»:

«Da muss doch sicherlich ein Aufstand der Volkskraft im Rücken des eingedrungenen Feindes für unsere Verteidigung unerlässlich sein, und darum haben wir, will uns scheinen, für den Fall der letzten Notwehr heute schon

das Recht der totalen Landesverteidigung, der Abwehr mit allen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Was bei uns Waffen tragen kann, das kann und darf auch schiessen, wenn es um alles geht. Dazu braucht es weder Uniform noch Befehl. Das ganze Land würde ein einziges Wespennest, und man soll es wissen, dass es so ist. Aus solchen Gründen ist die Frage gestellt, ob unter den heute ganz anders gewordenen Verhältnissen die Schweiz sich nicht in aller Form von den überholten, geradezu unanwendbar gewordenen Bindungen des alten Kriegsrechts befreien sollte.

8. Schon am 14. April wurde von einem Einsender im «Bund» auf die ablehnende Haltung hingewiesen, die seinerzeit *Bundes-rat Welti* 1899 zu den Forderungen der Haager Konvention eingenommen habe, vor allem gegenüber *Art.* 9:

«Die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und die freiwilligen Korps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Wenn sie an ihrer Spitze eine Person haben, welche für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist;
- 2. wenn sie ein festes und aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
- 3. wenn sie die Waffen offen führen und
- 4. in ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.» und *Art. 10:*

«Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen gegriffen hat, ohne dass sie Zeit gehabt hätte, sich gemäss Art. 9 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, sofern sie die Gesetze und Bräuche des Krieges achtet.»

Bundesrat Welti erklärte als Chef des EMD. «auch eine veränderte Redaktion solange als nicht annehmbar, als sie nicht das absoluteste Recht des Volkskrieges in allen Richtungen anerkennt».

Trotzdem empfahl der Bundesrat 1907 die Ratifikation mit der Begründung, sie schwäche die Landesverteidigung nicht, besonders da unser Wehrwesen so aufgebaut sei, dass es alle Wehrfähigen regulär oder freiwillig umfassen kann. Er fand, dass das Mitmachen für die Schweiz vorteilhafter sei als das Fernbleiben.

In Anbetracht der veränderten Waffentechnik und Kriegsführung setzt sich der Einsender für den Ernstfall über alle völkerrechtlichen Bedenken weg. Er sieht in der Forderung, dass in jedes Schweizerhaus Wehr und Waffen gehören, den erhebenden Ausdruck des ernsten Willens zur Selbstbehauptung und restlosen Hingabe.

9. Im Sonntagsblatt des «Bund» vom 16. April (Nr. 174) werden weitere Stimmen aus dem Publikum veröffentlicht, die alle auf den Ton Gottfried Kellers gestimmt sind:

«Das Gesetz schirmt Haus und Hütte, Jeden Herd ein Büchsenlauf.»

Der Chefredaktor zieht aus alledem den Schluss:

«Es ist gar keine Frage: Das Schweizervolk denkt heute so, wie Bundesrat Welti es 1900 gesagt hat! Da ist nicht «Psychose», nicht Nervosität, sondern das gesunde Empfinden von Menschen, die für ihr persönliches Leben die Freiheit so nötig haben, wie Luft und Brot, und die deshalb auch das Leben für die Freiheit einsetzen müssen.»

10. Seither kommt diese Angelegenheit nicht zum Verstummen. Und im *Frauenblatt* des «Bund» unterhalten sich eifrige Amazonen mit der Frage: *Wo kann ich schiessen lernen?* Auch sonst werden alle möglichen und unmöglichen Vorschläge gemacht. Nur selten vernimmt man eine warnende Stimme im Blätterwald oder in persönlicher Aussprache. Was hat jedoch ein selbständig denkender, in militärischen Dingen urteilsfähiger Mensch dazu zu sagen?

* *

Militärische, staatliche, historische und religiöse Erwägungen zwingen mich in gleicher Weise als Soldat, Bürger, Forscher und Christ, die Theorie vom totalen Volkskrieg mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

I. Militärische Notwendigkeit.

- a) Erste Pflicht ist es, den Verteidigungskrieg so erfolgreich als möglich zu führen. Das ist Aufgabe der Armee, deren Grundlagen die allgemeine Wehrpflicht, sorgfültige Ausbildung und Mannszucht sind. Unsere Armee ist ein Volksheer, das heute alle Altersstufen vom 20. bis 60. Lebensjahre umfasst und auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Hilfsdienst alle verfügbaren Volkskräfte, auch die Frauen, zu geeigneter Mitarbeit heranzieht. Sollen aber alle Männer, Frauen und Jugendliche, die keine militärische Ausbildung genossen und in der Armee nicht regelrecht eingeteilt sind, zur Waffe greifen und die Armee unterstützen?
- b) Ist eine derartige Volksbewaffnung eine *Unterstützung* der Armee? Diese Frage setzt voraus, dass die Armee ihre Aufgabe nur mangelhaft erfüllt oder dass sie nicht rechtzeitig eingesetzt wird. Diese Voraussetzung darf zum voraus gar nicht gemacht werden, weil dies ein *Todesurteil* über *Landesregierung und Heeresleitung* bedeuten würde, das schon im Frieden jedes Vertrauen untergräbt.
- c) Soweit aber die eingeteilten Truppen eine Unterstützung nötig hätten im Falle eines ganz überraschenden Angriffs, so könnte diese niemals von einer noch so heroischen Zivilbevölkerung, die aus Verzweifung zur Waffe greift und sich über jede Rechtsschranke setzt, geleistet werden. Dieser Gedanke entspringt einem Mangel an Vorstellungsvermögen, ist falscher Heroismus, ist nichts anderes als rauschgiftartige Romantik. Wenn man auch die ausserhalb der regulären Kampftruppen stehende Bevölkerung zur Verteidigung heranziehen will, so muss dies nach einem militärisch genau vorbereiteten Plan geschehen un-

ter verantwortlicher Führung bis zum hintersten Dorfe. Diese Vorbereitung kann so getroffen werden, dass das Haager Abkommen vom Verteidiger gar nicht verletzt wird, verletzt es der Angreifer, so ist es seine Sache, das Odium des Rechtsbrechers in noch höherm Grade auf sich zu ziehen, als es durch den blossen Ueberfall schon geschieht.

- d) Der Angreifer hat kein Interesse daran, unser Land sinnlos zu zerstören, wenn er es als Durchmarschgebiet für seine Truppen benützen will. Die Entfesselung des «heimtückischen» Volkskrieges hätte aber die Anwendung der grausamsten Repressalien, d. h. das hilfloseste Elend für die überlebende Bevölkerung zur Folge. *) Ob die in andern Teilen des Landes fortkämpfende Armee dadurch in ihrem Mut gestärkt würde, mag sich jeder selbst beantworten. Es bliebe nur noch ein verödeter Trümmerhaufen zum Zurückerobern übrig. Wer will dafür die Verantwortung übernehmen?
- e) Es ist ein totaler Unsinn, den Krieg bewusst verlustreicher und grausamer zu gestalten, als er ohnehin ist. Ein schonungsloser Kleinkrieg kann nur in einem grossräumigen und schwachbevölkerten Lande oder von einem primitiven, bedürfnislosen Volke erfolgreich geführt werden, nicht in einem stark industrialisierten, dicht besiedelten Gebiet, wo das Niederbrennen ganzer Städte und Dörfer sofort die Verpflegung von Hunderttausenden ins Stocken bringt und diese dem Hungertode ausliefert, wenn im Falle der Besetzung nicht der Gegner selbst Menschlichkeit walten lässt, die auch in seinem allereigensten Interesse liegt. Soll unter solchen Umständen der Verteidiger durch die Entfesselung der äussersten Grausamkeit sich die Schonung. die andernfalls Greisen, Frauen und Kindern noch zuteil würde. zum voraus verscherzen — um eines Widerstandes willen, der in kürzester Zeit zusammenbrechen müsste? Der Verteidiger schafft auf diese Art nicht nur dem Verteidiger, sondern noch mehr sich selbst ein Wespennest.
- f) Wenn schon eine Armee ohne Disziplin verloren ist, so wird ein kümpfendes Volk ohne den Kitt einer strengen Kriegszucht ganz einfach zur Schlachtbank geführt. Ein Volkskrieg ohne soldatische Zucht und Ordnung ist militärisch das grösste Verbrechen, das man sich denken kann, weil er nicht nur militärischen Misserfolg erntet, sondern auch die Grundlage des Staates zerstört.

^{*)} Schon im Jahre 1934 schrieb der französische Kommandant Aublet in der Februarnummer der «Revue militaire française» in einem Aufsatz über die schweizerische Armee bei Besprechung des damals von Oberstdivisionär de Diesbach propagierten Guerillakrieges hinter der Front: «Ce procédé, possible en montagne, pourrait avoir de terribles conséquences pour la région où il serait appliqué.» Die Redaktion.

II. Staatsraison.

- a) Jeder Staat wird erhalten durch die Kräfte, die ihn geschaften haben. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist auf dem Rechtsgedanken aufgebaut; ihr Zweck ist die Wahrung von Ordnung, Frieden und Freiheit. Dieser Zweck kann auch in der Landesverteidigung nicht erreicht werden durch Mittel, die Unordnung, Unrecht und totalen Unfrieden, kurz Anarchie zur Folge hätten. Der totale Krieg kann nicht durch eine falsch verstandene totale Abwehr überwunden werden, jedenfalls nicht in einem Rechtsstaat, wo der Bürger den Ast nicht absägen darf, auf dem er sitzt. Die Lehre vom totalen Staat ist eine Irrlehre, deren Unsegen auf jeden zurückfällt, der sich dieser Dämonie ergibt. Die Heere der totalitären Staaten laufen selbst die grösste Gefahr, sich zu Tode zu rennen, im günstigsten Falle sich zu Tode zu siegen, je mehr sie den Gedanken des totalen Krieges zu Tode reiten.
- b) Der Krieg ist die *ultima ratio des Rechts*, das letzte Mittel, einem unhaltbaren Rechtszustand ein Ende zu setzen und neues Recht zu schaffen. Wer sich zum voraus über jede Rechtsschranke hinwegsetzt, wird den Krieg letzten Endes verlieren und schaufelt auch einem allfällig errungenen Sieg, der nur vorübergehend sein wird, zum voraus das Grab.
- c) Kein Staat kann ohne Recht und Ordnung bestehen; wer diese im eigenen Lande und Volk, auch wenn es zum Zwecke angeblicher Verteidigung wäre, auflöst, zerstört die Grundlagen der Armee, ohne die kein Enderfolg im Kriege möglich ist. Krieger in wirklichem Sinne ist der Soldat, der die tödliche Waffe führt und persönlich den Tod in die Reihen des Feindes trägt. Der kriegerische Erfolg hängt nicht davon ab, dass alle, auch Greise, Frauen und Minderjährige, diese grausamste Pflicht erfüllen, sondern dass jeder an seinem Platz das denkbar grösste Opfer bringt, und das besteht für die diejenigen, die nach dem geltenden Kriegsrecht und Kriegsgebrauch die Waffe nicht führen und kein Blut vergiessen, darin, dass sie auf andere Weise einen unentbehrlichen Beitrag zur Landesverteidigung leisten, sei es durch Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft, durch Führung eines geordneten Haushaltes, Krankenpflege, Mitwirkung beim passiven Luftschutz, sei es durch irgend eine ehrliche Arbeit, die dem Land und der Armee zugute kommt, und Teilnahme an irgendeinem Zweige des Hilfsdienstes.
- d) Das schwerste Opfer, das die nichtkämpfende Bevölkerung unter Umständen zu bringen hätte, wäre das tapfere Aushalten einer vorübergehenden *fremden Okkupation*, das für Staat und Armee fruchtbringender sein kann als eine völlige Zerstörung des Landes, die Frauen und Kindern die letzte Existenzgrundlage

rauben würde. Gebiete, die aus strategischen Gründen von der Armee geräumt werden müssen, bleiben wenn irgend möglich besser vom eigenen Volke besiedelt, als dass sie ganz der Willkür des Feindes preisgegeben werden. Ihre Rückgewinnung ist so leichter, und darauf muss auch nach allfälligen Rückschlägen das politische wie militärische Bestreben gerichtet sein. Um des Volkes willen muss auch eine gewisse Unfreiheit zeitweise ertragen werden. Ein unterdrücktes Volk, das sich seiner Ehre bewusst ist, kann sich wieder befreien. Ein vernichtetes Volk verliert mit dem Leben die Freiheit auf immer.

- e) Wenn sich die *Armee* bis zum letzten Blutstropfen wehrt. ist auch im Falle einer Niederlage die Ehre des Landes gerettet und der Keim zur Auferstehung der Freiheit gewahrt, vorausgesetzt, dass die Frauen als Spenderinnen des Lebens und Hüterinnen des Herdes mit den Kindern dem Tode entrinnen. Wenn aber auch sie aufgerieben werden, dann sind Volk und Freiheit für immer dem Untergang geweiht. Es ist daher ein Gebot der staatlichen Selbsterhaltung, für Frauen und Kinder jeden denkbaren Rechtsschutz zu beanspruchen; dagegen ist es Selbstmord, ihn leichtsinnig wegzuwerfen um eines eingebildeten Heldentums willen, das keinen Schrecken ohne Ende, aber ein Ende mit Schrecken mit sich brächte. Es erfordert das Höchstmass bürgerlicher Tugend wie soldatischer Pflicht, das Kriegsrecht zu wahren; denn das Kriegsrecht wie das Völkerrecht überhaupt erwuchs weniger den andern Völkern als dem eigenen Volke zuliebe. Und wer diese Normen rücksichtslos missachtet, schadet vor allem seinen eigenen Interessen.
- f) Sollten sich aber gewisse Normen des Kriegsrechts oder des Kriegsgebrauchs als unzweckmässig oder unzeitgemäss erweisen, so ist es psychologisch richtiger, dem Gegner den ersten Schritt auf dem Wege der Rechtsverletzung tun zu lassen, und sich nicht selbst in den Augen der Mit- und Nachwelt blosszustellen. Denn auch die stärkste Macht kann eines Scheines von Recht nicht entbehren. Und wer bestehendes Recht rücksichtslos niederreisst, kommt nicht darum herum, mit diktatorischer Gewalt neues Recht durchzusetzen. Ein schrankenloser Volkskrieg führt entweder zur schrankenlosen Diktatur oder zur Anarchie, d. h. so oder so zur Totalität des Wahnsinns. Hinter dem ungebändigten Volkskrieg lauern Hungersnot, Bürgerkrieg und Fremdherrschaft. Er beginnt mit hohlem Pathos und endet mit heller Verzweiflung.

III. Geschichtliche Wahrheit.

a) Mit dieser Auffassung, die heute in der Schweiz *nicht* populär zu sein scheint, zieht man sich leicht den Vorwurf zu, man schwäche den Widerstandswillen des Volkes und leiste

einem listigen feindlichen Ueberfall Vorschub, man helfe so mit, unser freies Volkstum der Willkür eines Rechtsbrechers auszuliefern. Solche Vorwürfe zeugen von unsoldatischem und unpolitischem Denken, wie von historischer Unkenntnis. Wer unserer auf umfassender allgemeiner Wehrpflicht beruhenden, geschulten und disziplinierten Armee keinen wirksamen Widerstand zutraut, kann doch bei ruhiger Ueberlegung nicht glauben, dass ein improvisierter Volkskrieg dem Feind die Eroberung unseres Landes verunmöglichen könnte. Das widerspricht jeder historischen Erfahrung.

- b) Eigentliche Volkskriege sind früher geführt worden in Ländern, wo eine stehende Armee dem Volke fremd gegenüberstand oder wo kein geordnetes und leistungsfähiges Wehrwesen vorhanden war. Aber auch da, wo weiteste Volkskreise unter einheimischer Führung unter die Waffen traten, geschah dies mit Erfolg nie ohne Wahrung einer bestimmten Rechtsordnung, die im Kriege noch verschärft wurde. Das gilt von den Arabern, den Hussiten und nicht zuletzt von den alten Eidgenossen, deren Grundsätze sich vom Mittelalter fortpflanzten bis in die Gegenwart. Das ist auch im Zeitalter des totalen Krieges nicht einfach alter Kram. Denn immer haben die Zeiten verwildeter Kriegsführung, wie das Jahrhundert des 30jährigen Krieges, in allen beteiligten Staaten zur Verschärfung des Kriegsrechtes geführt. Die Oranier in Holland und Gustav Adolf sind bahnbrechend vorgegangen.
- c) Wenn auch die *Französische Revolution* den Krieg zu einer Angelegenheit ganzer Völker gemacht hat, so hielten doch weder Napoleon noch die Feldherren der gegen ihn aufstehenden Völker iedes Kampfmittel für erlaubt. Je grösser der Druck. desto grösser der Gegendruck. Die Kämpfe in der *Vendée* und die Gegenwehr der *Nidwaldner* sind nicht als gewöhnliche Feldzüge, sondern als *Bürgerkriege* zu betrachten, nur so erklärt sich die masslose Erbitterung. Die helvetische Regierung in Aarau, die sich aus verblendeten Schweizern zusammensetzte, hetzte die ins Land gerufenen Franzosen gegen das Gebirgsvölklein, das sich dem ihm aufgezwängten totalen Staate nicht fügen wollte, so wie die Bauern der Vendée die jakobinische Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ablehnten. Auch in Spanien trug der Volksaufstand mehr die Züge eines Bürgerkrieges als einer einheitlichen Landesverteidigung. Nur die grosse Ausdehnung schwachbesiedelten Landes und die Teilnahme regulärer Truppen begünstigten im Rahmen weltgeschichtlicher Zusammenhänge den Erfolg, nicht der Kleinkrieg als solcher.
- d) Ein eigentliches Aufgebot von Frauen und ihre Teilnahme am Kampf gehört schweizergeschichtlich ins Reich der Legende.

Die alten Eidgenossen waren Manns genug, ihre Siege dank guter Rüstung und Mannszucht und Kriegskunst allein zu erringen und die Frauen daheim für sich beten, arbeiten und gegebenfalls wie Stauffacher für sich raten zu lassen. Gott und der Jungfrau Maria zu Ehren schonten sie im Felde alte und kranke Leute, Frauen und Kinder, sofern sich diese nicht feindselig verhielten. Ausschreitungen, die gegen diese Grundsätze verstiessen, hatten sie selbst schwer genug zu büssen, so im alten Zürichkrieg und in den Mailänder Feldzügen. Bruder Klaus und Zwingli erhoben nicht umsonst ihre mahnende Stimme gegen den Zerfall der überlieferten Rechtsätze und Gewohnheiten, die seither in einheimischen und fremden Diensten in Ehren gehalten wurden und in aller Welt Schule machten. General *Dufour* ist die edelste Verkörperung dieser schweizerischen Tradition in der zum Schutz der Unabhängigkeit und Neutralität neugebildeten schweizerischen Armee. Oberst Ziegler, General Herzog, General Wille und Oberstkorpskommandant von Sprecher haben aus tiefster Ueberzeugung in Uebereinstimmung mit der Landesregierung an dieser Ueberlieferung festgehalten. Ich halte es für ausgeschlossen, dass ein Mann wie Bundesrat Welti das Niederreissen aller Schranken des Rechts und der Menschlichkeit je befürwortet hätte. Er wollte nur das Recht zur vollen Ausnützung der Wehrkraft nicht geschmälert wissen, wie es die Vertreter einzelner Grosstaaten seinerzeit bei den Verhandlungen im Haag wünschen mochten.

e) Auch alle Aenderungen der Waffentechnik berechtigen noch lange nicht, unter totaler Landesverteidigung die Anwendung aller Mittel und die Missachtung von Recht und Sittlichkeit zu verstehen Selbst in den Armeen totalitärer Staaten gibt es noch massgebende Persönlichkeiten, die dem Begriff des totalen Krieges Schranken setzen. Ob sie in einem Ernstfall die Oberhand gewinnen werden, ist schwer zu sagen. Aber die Gerechtigkeit verlangt festzustellen, dass in manchem aufrichtigen Soldatenherzen das Gewissen nicht erloschen ist. Wahnideen sind häufiger in Studierstuben, Pressebureaus, Parteigebäuden und Propagandazentralen zu Hause als in Kasernen und im Felde. Damit soll die grosse Gefahr dieses abwegigen Denkens auf die Kriegsführung nicht verkannt werden

IV. Christliches Gewissen.

a) Ob solche Entscheidungen auch für unser Land und Volk so oder so getroffen werden, hängt letzten Endes ab vom *christ-lichen Gewissen* der verantwortlichen Männer, die raten und beschliessen. Der *Staat* läuft immer Gefahr, sich selbst als oberstem Richter und höchsten Zweck anzusehen und so das Recht, das er zu seinem Schutze schuf, selbst wieder zu stürzen oder er-

starren zu lassen. Vor dieser Gefahr schützt das lebendige christliche Gewissen, das in der im Boden unseres Landes verankerten Legende von den Zehntausend Rittern vor vielen hundert Jahren ergreifenden Ausdruck fand:

Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, Und gebt Gott, was Gottes ist.

Unseres Landes ist die unbedingte Hingabe des Wehrmannes bis zum Tod, und die volle Opferbereitschaft der Frauen und Kinder an das Leben des Volkes. Gott aber gehört der Gehorsam gegen seine Gebote, und diese umfassen auch die Rechtsordnung mit Einschluss des Kriegs- und Völkerrechts, das zwar wie alles Menschenwerk in seiner äussern Form veränderliches Stückwerk, aber in seinem innern Gehalt ewig und unverletzlich ist und deshalb nicht ungestraft verachtet und mit Füssen getreten wird.

b) Höchstes irdisches Gesetz sind für den Schweizer Soldaten die Kriegsartikel, die er beim Namen Gottes beschwört und die daher nicht allein eine Sache bürgerlicher Pflicht, sondern auch eine Angelegenheit des christlichen Gewissens bedeuten für alle Christen, die zur Eidesleistung bereit sind. Und wer aus religiösen Gründen keinen Eid leistet, sondern ein Gelöbnis, dem ist auch dieses eine heilige Sache.

Zu den Pflichten, die der Schweizersoldat seinem Eide getreu bis zum Tode erfüllt, gehören auch folgende Gebote:

Art. VI. Der Feind, der die Waffe streckt, der verwundet, wehrlos ist, der unter dem Schutze des Roten Kreuzes steht oder sich als Parlamentär ausweist, wird geschont.

Art. IX. Wer ein gemeines Verbrechen oder Vergehen verübt, wer plündert, wer Wehrlosen Gewalt und Grausamkeit antut, wird vom Militärgericht nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes verurteilt. Für Kriegszeiten sind die Strafen verschärft.

Wenn diese Gebote für den Soldaten in der Front gelten, haben sie noch viel mehr Gültigkeit für die Bevölkerung hinter der Front. Wenn wir jedoch totale Verteidigung unter Aufhebung des Kriegsrechts wollen, müssen wir auch die Kriegsartikel wesentlich abändern nach dem Spruche «Aug' um Auge, Zahn um Zahn». Damit werfen wir die Kultur unseres Volkes um Jahrhunderte, ja um Jahrtausende zurück. In offener Feldschlacht haben zwar die alten Eidgenossen keine Gefangenen gemacht, aber schon am Tag nach der Entscheidung übten sie Milde. Alte, Kranke, Frauen und Kinder wurden grundsätzlich weitgehend geschont. Verstösse wurden schwer geahndet. Das weiss die Welt. Wer uns anders behandelt, schneidet sich ins eigene Fleisch.

c) Ein geschärftes religiöses Gewissen war immer mit tiefem Rechtsgefühl verbunden Beim *Juristen* äussert es sich mit Vorliebe im Streben nach *Kodifizierung* des *Rechts*, so bei den beiden bahnbrechenden Vorkämpfern des Völkerrechts, von denen der

eine wie der andere aus einem Kleinstaat hervorging: der Holländer Hugo Grotius und der Schweizer Joh. Caspar Bluntschli. Mit diesem ging Moltke darin einig, dass der moderne Krieg so human als möglich geführt werden solle, auch wenn man sich schwerlich juristisch über alle Punkte einigen könne. Moltke legte weniger Gewicht auf ein Gesetzbuch mit einer Unzahl von Geboten und Verboten, als auf die Menschlichkeit des strenge Kriegszucht übenden Feldherrn. Für ihn verlor die Heilige Schrift nie massgebende Geltung. Innere Worte schätzte er auch im Kriege höher als blosse äussere Macht, daher war sein Lieblingsspruch: «Gott ist in dem Schwachen mächtig.» Auch Hindenburg und Graf Schlieffen wie Foch fühlten sich ihrem christlichen Gewissen verpflichtet.

Schlussfolgerungen

Ueber alle diese Fragen und ihre Beantwortung liesse sich ein dickes Buch schreiben. In Vorlesungen an der Hochschule und öffentlichen Vorträgen nahm ich seit zwei Jahren im oben angedeuteten Sinne zu ihnen Stellung Meine Auffassung steht im Einklang mit den Ansichten meines ehemaligen Chefs, Herrn Oberstkorpskommandant von Sprecher, der noch kurz vor seinem Tode im März 1927 den disziplinierten, d. h. militärisch und rechtlich geordneten Volkskrieg befürwortete, die Missachtung der Kriegsgebräuche aber verwarf (Fragen der schweizerischen Landesverteidigung nach den Erfahrungen in der Zeit des Weltkrieges, S. 35). Diese Ansichten teilt noch heute der damalige juristische Berater des Generalstabes, Herr Prof. Dr. Max Huber in Zürich, der zusammen mit Herrn Prof. Borel von Genf den Bundesrat 1907 im Haag vertrat. Man hüte sich, diese Auffassung als veraltet abtun zu wollen. In solchen Fragen gibt es keinen Generationenkonflikt, sondern nur Gegensätze des Gewissens. Gefühls und Verstandes, die von Zeit und Alter unabhängig sind. Aus alledem folgt die Notwendigkeit einer Reihe von Grundsätzen und Massregeln:

- 1. Ueber die *Grundsätze*, die für *Armee* und Volk wegleitend und allgemein verbindlich sein sollen, muss zwischen den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einerseits und der Armeeleitung und allen militärischen Kommandostellen anderseits klare Uebereinstimmung hergestellt werden.
- 2. Oberster Grundsatz soll sein, dass jeder, der kümpft, zur Armee gehört, sei es vor, in oder hinter der Front. Alles, was für die Landesverteidigung geschieht, dient dem gleichem Zweck: der Unabhängigkeit und Ehre der Schweizerischem Eidgenossenschaft. Doch ist zu unterscheiden zwischen bewaffneten Kämpfern und unbewaffneten Nichtkämpfern, um

- diesen den grösstmöglichen Rechtsschutz zu verschaffen, wie denen, die dem Wehrwesen ferne stehen, d. h. dem Grossteil von Alten, Kranken, Frauen und Kindern.
- 3. Auch wenn durch den *Luftkrieg* zahlreiche Nichtkämpfer geschädigt werden, ist dies kein zwingender Grund, auf alle Sicherungen des Kriegsrechts zum voraus zu verzichten. Zum guten Teil gelten solche Schädigungen weniger den Menschen als *militärischen* Stützpunkten, die in der Regel von Menschen umwohnt sind. Als Rechtsstaat hat die Schweiz die Pflicht, auch im Kriege den Rechtsgedanken hochzuhalten und nichts zu versäumen, was ihn fördert. Damit ist auch der Landesverteidigung gedient, denn ein Kleinstaat kann der *moralischen* Waffen sowenig entbehren wie der technischen und materiellen Kriegsmittel. Deshalb sind sowohl die Genfer Konvention als auch das Haager Abkommen zu achten und dem ganzen Volk ins Bewusstsein zu bringen unter Vorbehalt allfälliger Aenderungen, die Notwehr erfordert. Das gleiche gilt von andern internationalen Verträgen, die dem Gebot der Selbsterhaltung nicht widersprechen.
- 4. Der passive Luftschutz ist als ein mit Sanität und Feuerwehr verwandter Hilfsdienst zu betrachten, dem man den Schutz der Genfer Konvention verschaffen sollte. In Städten leistet der passive Luftschutz der Allgemeinheit jedenfalls wertvollere Dienste, wenn er grundsätzlich auf Waffen und Kampfhandlungen verzichtet, was freilich im äussersten Falle der Notwehr den freiwilligen Waffendienst einzelner Männer nicht ausschliesst.
- 5. Frauen sind grundsätzlich nicht zu bewaffnen und nicht für blutigen Kampf zu schulen. Wenn auch einzelne Frauen sich dazu eignen und im Notfall gewillt sind, Männerwerk zu verrichten, so ist aus solchen Ausnahmen keine Regel zu machen. Es bleibt der unentbehrlichen Frauenarbeit genug und übergenug. Die Verantwortung für den eigenen Herd und die eigenen Kinder, Alten und Kranken soll den Müttern auch im Kriege möglichst ungeschmälert erhalten bleiben. Zum Hilfsdienst und Erwerbsleben sind in erster Linie ledige und kinderlose Frauen heranzuziehen.
- 6. Die Verschwommenheit der Begriffe in der Unterscheidung bzw. Nichtunterscheidung von Kämpfern und Nichtkämpfern muss verschwinden. Es geht nicht an, einerseits den Luftschutzmann dem Soldaten gleichzusetzen und anderseits für den Luftschutz zu werben mit der billigen Bemerkung, dass dieser Dienst mit «Militarismus» nichts zu tun habe, als ob der Dienst in der Front «Militarismus» wäre. Man sollte

- grundsätzlich verschiedenen Dingen auch klar getrennte Namen geben. Statt «aktiver und passiver Luftschutz» würde man besser sagen: «Fliegerabwehr» und «Luftschutz». Nichts ist gefährlicher als «Soldatenspielerei».
- 7. Unter keinen Umständen darf man zugunsten der Hilfsdienste und anderer freiwilliger Organisationen das Ansehen der regulären Armee herabsetzen und das Vertrauen in ihre verantwortlichen Führer schwächen durch Verbreitung des Argwohns, dass diese nicht zur rechten Zeit ihre ganze Pflicht zu tun wüssten. Anderseits muss die oberste Bundesbehörde wie die Heeresleitung alles vermeiden, was diesem Argwohn Nahrung geben könnte. Das erfordert äusserste Wachsamkeit und die Vorkehrung aller erdenklichen Massnahmen, welche die Schlagfertigkeit der Truppen erhöhen, ihre Mobilmachung im Ernstfall beschleunigen und ihren Mut von den jüngsten bis zu den ältesten Jahrgängen stärken.
- 8. Den Grenztruppen und Territorialtruppen ist besondere Sorgfalt zu schenken zur Vorbereitung und Durchführung des äussersten Widerstandes im Falle eines Ueberfalls, um dadurch der Feldarmee die Mobilmachung und die Vorbereitung entscheidender Schläge zu erleichtern. Man darf im Volk nicht die Meinung aufkommen lassen, dass das Heil der Schweiz in der Hand von Freischützen und Skalpjägerinnen liege. Wer aber freiwillig am Kampf sich beteiligt, soll der gleichen Kriegszucht unterworfen sein und den gleichen Rechtsschutz geniessen wie jeder ehrliche Soldat.
- 9. Für den Ausbau der Landesverteidigung darf allein das Streben nach Kriegsgenügen massgebend sein. Alle Nebenrücksichten haben vor dem blutigen Ernst zurückzutreten. Volksströmungen, die diesem Ernst nicht entsprechen, müssen die verantwortlichen Behörden ohne Schroffheit, aber mit überzeugender Klarheit entgegentreten. Auch verantwortungsbewusste und sachverständige Bürger dürfen innerhalb und ausserhalb der Armee nicht versäumen, in Wort und Schrift Ansichten zu verbreiten, die der militärischen Zweckmässigkeit, den staatlichen Erfordernissen, der historischen und der Christenpflicht entsprechen. Dem Bedürfnis nach Aufklärung entspringt der kürzlich vom Radio Bern an mich gerichtete Wunsch nach öffentlicher Beantwortung der Frage: Gibt es noch ein Kriegsrecht?
- 10. Vor vierzehn Jahren schöpfte ich in meiner kriegsgeschichtlichen Antrittsvorlesung an der Universität Bern aus der Vergangenheit den Grundgedanken:

«Wehrpflicht und Mannszucht die Wurzeln der Schweizerfreiheit.»

Auf die *Gegenwart* und die *Zukunft* bezogen muss heute der Grundgedanke unseres Gemeinwesens lauten:

«Wehrpflicht und Kriegszucht die Rettung der Schweizerfreiheit.»

Nur mit diesen Mittel können wir das Erbe der Väter den Nachkommen in Ehren erhalten.

Bern, den 1. Mai 1939.

Fragen der Schweizerischen Landesverteidigung nach den Erfahrungen in der Zeit des Weltkrieges. Von Th. Sprecher von Bernegg, Oberstkorpskommandant. (Schweizerische Politik, Veröffentlichungen des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz, Heft 3.) Zürich 1927.

S. 35 . . . Aus den Erfahrungen der belgischen Armee im ersten Kriegsjahre können wir lernen, welch ein Fehler es wäre, das internationale Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907 nicht gebührend zu beachten und zu handhaben. Bekanntlich hatte der Bundesrat das Abkommen in der Fassung von 1899, auf Antrag seiner Delegierten, seinerzeit abgelehnt. Durch den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1907 erfolgte dann der Beitritt der Meines Erachtens haben wir allen Grund, die sehr entgegenkommende Ordnung von 1907 uns soweit irgend möglich zunutze zu machen und damit unsere Bevölkerung, die an der Landesverteidigung teilnehmen soll und will, vor der Gefahr zu bewahren, als Kriegsverbrecher behandelt zu werden. Die Bedingungen hiezu sind unschwer zu erfüllen, sie heissen: Verantwortliche Führung; aus der Ferne erkennbares Abzeichen; offen geführte Waffen; Beobachtung der Kriegsgebräuche. Ja, wenn beim Herannahen des Feindes die Zeit der Organisation der Bevölkerung fehlt, so genügt sogar das Offentragen der Waffen und die Beobachtung der Kriegsgebräuche, um den Kämpfenden das Recht als Kriegführende zu verleihen. — Es steht aber nichts im Wege, dass wir an Hand der erwähnten Ordnung unserem Volke deren Vorteile durch rechtzeitige und vollständige Organisation sichern, und ich bin überzeugt, dass das Bestehen einer solchen, immer lebendig und auf dem laufenden gehaltenen Organisation eines der wichtigsten Mittel bilden wird, um einem, den es sonst gelüsten sollte, die Lust zur Verletzung unseres Gebietes zu nehmen oder doch erheblich zu dämpfen. Die bewundernswerte spanische Erhebung von 1808 zeigt, was ein zum Widerstand entschlossenes Volk auch gegenüber einer kriegsgewohnten, an Zahl weit überlegenen Gruppe im Bandenkrieg vermag.

Der Anspruch, dass eine solche Volkserhebung an gar keine Vorschriften gebunden werden sollte, lässt sich heute nicht mehr aufrecht erhalten, nachdem das Abkommen von 1907 das Mittel an die Hand gegeben hat, allen am Kampfe Teilnehmenden die Rechte der Kriegführenden zu verschaffen, wenn man sich nur die Mühe geben will, dieses Mittels sich zu bedienen. Uebrigens muss man sich auch Rechenschaft geben über die Folgen der schrankenlosen Teilnahme der Bevölkerung am Kampfe. Dadurch zwingt man den Gegner, in jedem Einwohner einen Feind zu erblicken und jede, auch zunächst unverteidigte Ortschaft anzugreifen und allfällig zu vernichten, weil die Bewohner das Recht beanspruchen, nach dem Einmarsch des Gegners mit ihren verborgenen Waffen über Wachen, Trains und Nichtkombattanten herzufallen. Das wäre nicht mehr Krieg, sondern Freigebung des Meuchelmordes.

Wenn man den Krieg menschlicher gestalten will, so muss man nicht dergleichen wilde Forderungen aufstellen, sondern eher darauf dringen, dass die Bevölkerung, soweit sie am Kriege teilnimmt, nach Kriegsrecht behandelt,

soweit sie aber sich davon zurückhält, geschont wird; ganz besonders aber strebe man an, dass verzichtet wird auf die unmenschlichen Mittel der Hungerblockade ganzer Länder und des Bombenwerfens auf unbewehrte Wohnstätten.

Die neue Verordnung über die Hilfsdienste und die kriegsrechtlichen Regeln über den Volkskrieg

Von Lt. Mark Hauser, 11/69.

Art. 5 DR. bestimmt: «Truppenführer und Behörden klären die Bevölkerung darüber auf, dass jeder, der sich am Kampfe beteiligen will, dies im Rahmen der Armee tun muss. Sie weisen die Freiwilligen an die Stellen, die beauftragt sind, sie anzunehmen.»

FD. Art. 3 sagt, dass die «Landesverteidigung — ordnet, wo die in der Armee nicht eingeteilten, aber waffenkundigen Männer in der Front mitkämpfen.»

Durch die Erweiterung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr und durch die neue Verordnung über die Hilfsdienste, die alle irgendwie Waffenfähigen ausserhalb der drei Heeresklassen ebenfalls in die Landesverteidigung einreiht, werden diese Grundsätze praktisch verwirklicht. Es wird damit auch u. a. die Konsequenz gezogen aus dem Scheitern des belgischen Versuches im August 1914, im letzten Moment, und zur Zeit der schon beginnenden Invasion, einen bewaffneten Widerstand ausserhalb des Rahmens der Armee zu organisieren, ein Versuch, der die Fragwürdigkeit des Volkskrieges im 20. Jahrhundert ins hellste Licht setzt. Diese Konsequenzen wurden schon von General Wille in seinem Bericht an die Bundesversammlung gefordert, wo er schreibt: «Für die Zukunft . . . muss jeder Schweizer wissen, dass er nur im Rahmen der Armee sein Vaterland verteidigen kann und darf.» «Wenn das Landvolk früher selbst bei Stans und Rothenturm mitkämpfte. war das beim Fehlen einer die ganze Volkskraft umfassenden Heeresorganisation notwendig und bleibt ein Ehrenblatt in der Geschichte. Heute aber, und wohl auch in der Zukunft, ist es die Pflicht der Regierung eines kleinen Landes, das Volk über die Aussichtslosigkeit und Schädlichkeit eines unorganisierten Widerstandes immer aufzuklären.»

Es ist um die Frage des Volkskrieges in der schweizerischen Militärliteratur, wie auch in der ausländischen, in den letzten Jahren eher still geworden. Leider wird der «Volkskrieg» oft mit dem «Kleinkrieg» verwechselt, und die Idee des letzteren auf diese Weise — wie Hptm. Züblin in der A. S. M. Z. 1935, Nr. 10, schreibt — durch «Schwarmgeister, die . . . in Anschauungen des 18. Jahr-